

22. 1. Erfordert der kaufmännische Verpflichtungsschein, daß er aus sich selbst durch eine Formel, z. B. „gegen diesen Schein zahle ich“, den Willen des Ausstellers erkennen lasse, sich selbständig vermöge des Scheines und abgesehen von jedem anderen Verpflichtungsgrunde verbindlich zu machen?

2. Zulässigkeit von Einreden gegen die Verpflichtung aus einem nicht an Order gestellten kaufmännischen Verpflichtungsscheine.

§. 301. 303. H. G. B.

I. Civilsenat. Ur. v. 3. Januar 1894 i. S. Br. (Rl.) w. W. (Befl.)
Rep. I. 344/93.

I. Landgericht Tilsit.

II. Oberlandesgericht Königsberg i. Pr.

Der Kläger klagte auf Zahlung eines Restbetrages aus einem vom Beklagten ausgestellten Scheine folgenden Inhaltes: „Laut eingereichter Rechnung von Herrn L. W. zahle ich a conto an denselben morgen 10590 M.“ Auf dem Scheine befindet sich eine Cessionserklärung des L. W. an den Kläger, ein Giro des Klägers an L. W. Söhne und ein Rückgiro „der restlichen 9590 M“ an den Kläger. Der Beklagte erhob eine Reihe von Einreden, wonach der Schein über Kaufgeld für Holz, welches er von B. gekauft, für L. W., den Spediteur des B., ausgestellt, er aber nicht bedingungslos in Höhe der verschriebenen ganzen Summe, sondern nur dann verpflichtet sein sollte, wenn sich nach Vermessung des im Pfandbesitze des Klägers befindlichen, von diesem nach Zahlung von 7000 M herausgegebenen Holzes die Richtigkeit der Schuld in Höhe der verschriebenen Summe ergeben haben würde. Der erste Richter verurteilte den Beklagten ohne Rücksicht auf diese Einreden, der Berufungsrichter wies dagegen die Klage ab. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsurteil beruht auf der Ausführung, daß der Schein vom 28. Juni 1892 kein kaufmännischer Verpflichtungsschein im Sinne des Art. 301 H. G. B. sei, der Kläger ein selbständiges Klagerrecht aus demselben nicht herleiten könne, und deshalb, weil

dieser Schein die ausschließliche Grundlage der Klage bilde, die Abweisung der Klage geboten sei.

Die Revision greift diese Ausführung mit Recht an. Der Beklagte ist Kaufmann. Er hat in dem Scheine die Verpflichtung übernommen, an L. W. eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Diese Verpflichtung ist in dem Scheine von einer Gegenleistung nicht abhängig gemacht. Damit sind alle Erfordernisse erfüllt, welche das Gesetz an den kaufmännischen Verpflichtungsschein stellt. Weder der Wortlaut des Gesetzes noch seine Entstehungsgeschichte bieten einen Anhalt dafür, daß das Wesen des kaufmännischen Verpflichtungsscheines mehr erfordert, als die Kaufmannseigenschaft des Ausstellers und die einseitige schriftliche Übernahme einer vertretbaren Leistung ohne Abhängigkeit von einer Gegenleistung. Weder die Stellung an Order ist wesentlich, noch, daß sich aus dem Verpflichtungsscheine der Verpflichtungsgrund nicht ergibt. Die Stellung an Order begründet nur die Indossabilität, und der Art. 301 Abs. 2 besagt weiter nichts, als daß der Mangel der Angabe des Verpflichtungsgrundes die Gültigkeit der übernommenen Verpflichtung nicht berührt. Über alles dies ist die konstante Praxis des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes wie des Reichsgerichtes einig.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 7 S. 204, Bd. 8 S. 431; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 178, Bd. 12 S. 92, Bd. 14 S. 94. 104.

Danach ist dem kaufmännischen Verpflichtungsscheine das abstrakte Summenversprechen nicht wesentlich. Deshalb fehlt es auch der Ausführung des Berufungsrichters, daß der kaufmännische Verpflichtungsschein aus sich selbst durch irgend eine Formel, wie z. B. „gegen diesen Schein zahle ich“, den Willen des Ausstellers erkennen lassen müsse, sich selbständig vermöge des Verpflichtungsscheines und abgesehen von jedem anderen Verpflichtungsgrunde verbindlich zu machen, an jedem Grunde. Das Gesetz selbst gestaltet den Verpflichtungsschein, welcher dem Art. 301 H.G.B. entspricht, zu einer Formalobligation mit den sich aus dem Art. 303 ergebenden Wirkungen. Wenn der Berufungsrichter sich auf Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 2 § 15, bezieht, so beruht dies auf einem Mißverständnisse, ebenso wie der Gegenfah, in den er den kaufmännischen Verpflichtungsschein zu

der bloßen Schulburtunde (Schuldschein) im Art. 274 Abs. 2 H.G.B. bringt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 12 S. 92. 99 flg.

Das Berufungsurteil unterliegt hiernach der Aufhebung. In der Sache selbst kann indessen noch nicht erkannt werden. Der Verpflichtungsschein vom 28. Juni 1892 ist auf die Person des L. W. und nicht an Order gestellt. W. hat die Rechte aus dem Scheine an den Kläger cediert. Das Giro an S. M. & Söhne kann in Verbindung mit dem Rückgiro an den Kläger Bedenken über die Legitimation des Klägers nicht entstehen lassen, obwohl der Schein, da er nicht an Order gestellt ist, nur durch Cession, nicht durch Indossament übertragbar war. Denn der Beklagte hat die Aktivlegitimation des Klägers zwar zuerst mit der Behauptung bestritten, daß zwischen ihm und W. stipuliert sei, Rechte aus dem Scheine dürfe nur W. geltend machen, demnächst aber zugestanden, daß er sich nach Mitteilung von der Cession zur Zahlungsleistung auf den Schein mit Rücksicht darauf verpflichtet habe, daß dem Kläger das Holz verpfändet gewesen sei, und daß ihm daran gelegen habe, das Holz in die Hände zu bekommen. Er hat sich gestündlich demnächst auch in Verhandlungen mit dem Kläger eingelassen, dessen schriftliche Erklärungen am 28. und 29. Juni 1892 entgegengenommen und darauf, soviel ersichtlich, das Holz erhalten. Streitig ist aber, welche Bedeutung diese Erklärungen des Beklagten und des Klägers nach der Abrede zwischen den Parteien haben sollten.

Der erste Richter ist auf die Einreden, welche der Beklagte nach dieser Richtung hin erhoben hat, nicht eingegangen, weil der Verpflichtungsschein als kaufmännischer indossabel sei, und der Beklagte dem Kläger gegenüber Einreden, die nicht aus dem Scheine hervorgehen oder dem Kläger selbst gegenüber begründet seien, nicht geltend machen könne (Art. 303 H.G.B.). Aber der Verpflichtungsschein war nicht indossabel, da er nicht an Order gestellt ist. Der Kläger kann sich daher auf Art. 303 H.G.B. nicht berufen, sondern muß sich ebenso wie der Cessionar alle Einreden entgegensetzen lassen, welche dem Beklagten aus seinem Rechtsverhältnisse zu W. oder zu ihm selbst zustehen. Der Beklagte hat aber behauptet, daß er sich dem W. wie auch dem Kläger selbst gegenüber durch den Schein nur bedingungsweise verpflichtet habe. Ein näheres Eingehen auf diese vom Berufungsrichter

nicht in Betracht gezogenen Einreden und eine Prüfung derselben auf ihre Begründung hin ist in dieser Instanz nicht statthaft.

Die Sache ist deshalb zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.“ . . .